



Gemeinde Drei Höfe

Abfallreglement

Von der Gemeindeversammlung der
Gemeinde Drei Höfe beschlossen am
11.06.2025

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Drei Höfe beschliesst, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009:

Abfallreglement der Gemeinde Drei Höfe

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

a) Siedlungsabfällen

1. aus Haushalten stammende Abfälle,
2. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar;

b) Sonderabfällen aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen (Art. 13 Abs. 2 VVEA i.V.m. § 151 Abs. 2 GWB).

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglementes die Umweltkommission (UKO) zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

³ Die Gemeinde ist der kenova AG, 4528 Zuchwil angeschlossen.

⁴ Für die ökologische Entsorgung von Grünabfällen kann die Gemeinde mit einer Fachfirma zusammen arbeiten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

¹ Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

² Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben auf öffentlichen und anderen frequentierten Plätzen sowie bei öffentlichen Anlagen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von grösseren Mengen von Abfällen und Sonderabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Robidog-Behältern; diese dienen der Aufnahme von Tierkot in den dafür vorgesehenen Säcken. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Klein- und Wohnungsabfällen, Siedlungs- und Sonderabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 5 Abfallvermeidung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeindebehörde und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

³ Die UKO ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergebungen im Umweltbereich anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort im Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Entsorgungen im Wald oder auf anderen als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswegen sind unzulässig.

2 Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- periodisch einen Häckseldienst organisiert;
- eine Grünabfuhr und Verwertung der Grünabfälle organisiert.

² Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber und -inhaberinnen nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

³ Die Grünabfuhr erfolgt je nach Saison regelmässig. Die UKO legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

⁴ Die UKO legt zusammen mit dem Häckseldienst die Daten für den Häckseldienst fest. Das Material, Astmaterial mit minimal 2 cm und maximal 18 cm Durchmesser, wird an Ort für den Eigengebrauch gehäckselt oder das Häckselmaterial kann auf Wunsch dem Häckselunternehmen mitgegeben werden.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier
- Karton
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
- Weissblech
- Aluminium
- übrige Metallabfälle
- Motoren- und Speiseöle
- Textilien
- Haushaltskunststoff
- Gerätebatterien
- Kork

² Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit der UKO die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, wenn deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belasten als die Beseitigung.

³ Die UKO entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

² Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Sonderabfälle gemäss Absatz 1 und 2 sowie gemäss der nachfolgenden Auflistung sind den von der UKO definierten Stellen zuzuführen.

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
- Thermometer
- Medikamente
- Putz- und Reinigungsmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- Labor- und Fotochemikalien
- Säuren und Laugen
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- Elektrische und elektronische Geräte

⁴ Die Gemeinde organisiert regelmässig Sammlungen für Sonderabfälle aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 10 Kadaversammelstelle

¹ Für die Entsorgung von leblosen Tierkörpern gilt die eidgenössische Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22). Der Konfiskatraum befindet sich auf dem Areal der kenova AG Zuchwil.

§ 11 Kehricht und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

² Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel wöchentlich.

§ 12 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Siedlungsabfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- In offiziellen gebührenpflichtigen Säcken der kenova AG mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern.
- Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen.
- Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 2 m, sind mit einer, schwerere Stücke mit zwei oder mehreren Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen. Andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen (kenova AG-) Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der kenova-Kehrachtsäcke, kenova-Bündelmarken sowie kenova-Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

³ Die Grünabfälle müssen in den dafür vorgesehenen 140, 240 oder 770 Liter - Grünabfuhrcontainern oder in Bündeln (Strauch- und Baumschnitt) bereitgestellt werden.

⁴ Die Bündel dürfen höchstens 0.6 x 0.6 x 1.5 m gross und max. 25 kg schwer sein.

§ 13 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag am Strassenrand bereitgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Ueberbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die UKO die Verwendung von Containern als Kehrachtsammelbehältnisse vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

⁴ Grünabfälle sind in einem Grünabfuhrcontainer bereitzustellen. Astmaterial ist geordnet neben dem Container bereit zu legen.

⁵ Das Häckselmaterial, Astmaterial mit minimal 2 cm und maximal 18 cm Durchmesser, ist geordnet am Strassenrand ohne Behinderung des Verkehrs zu platzieren.

⁶ Es dürfen nur Abfälle hingestellt werden, welche die Liegenschaft betreffen.

⁷ Bei Vereins- und Dorfanlässen sind die organisierenden Vereine für die Einhaltung der Abfallvorschriften verantwortlich.

3 Finanzielles

§ 14 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.

² Durch die kenova-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die kenova AG abgegolten.

³ Die Höhe der kenova-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der kenova AG.

⁴ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9, der Abgabe auf Abfälle gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall [GWBA, BGS 712.15]) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr pro Wohnung bzw. Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb festgelegt.

⁵ Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der Grünabfälle und des Häckseldienstes wird pro Wohnung eine Grüngutgebühr festgelegt, welche jährlich in Rechnung gestellt wird.

⁶ Ausgenommen von der Grüngutgebühr sind aktive Landwirtschaftsbetriebe.

⁷ Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenrahmen der Grundgebühren und der Grüngutgebühr im Anhang zu diesem Reglement fest.

⁸ Der Gemeinderat legt die Grundgebühren und die Grüngutgebühr innerhalb des Gebührenrahmens jährlich so fest, dass die Abfallrechnung im Mittel ausgeglichen ist.

⁹ Die Höhe der Grundgebühr wird für die ganze Rechnungsperiode erhoben. Der Gemeinderat reduziert die Grundgebühr, wenn das Äquivalenzprinzip verletzt ist.

¹⁰ Auch für Leerwohnungen, leere Büroräume oder ungenutzte Betriebsstätten ist die volle Grundgebühr geschuldet. Bei Neubauten ist die volle Gebühr ab Fertigstellung zu bezahlen.

§ 15 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält.

² In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

³ Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese innerhalb des Gebührenrahmens den neuen Gegebenheiten an.

4 Diverses

§ 16 Informationspflichten der Gemeinde

¹ Die UKO

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste, die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher von Abfällen von Belang sind.
- Die UKO gibt jährlich mindestens einen Abfall- und Terminkalender heraus, welcher in alle Wohnungen verteilt wird. Zusätzlich werden alle Informationen von der Gemeindeverwaltung online geschaltet.

§ 17 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

¹ Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 18 Delegation von Aufgaben an Private

¹ Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private übergeben, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

§ 19 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der UKO, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justiz-Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Streitigkeiten über Gebühren entscheidet die kantonale Schätzungskommission.

§ 20 Strafbestimmungen

¹ Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

5 Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 01.01.2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Verordnungen aufgehoben.

§ 22 Aufhebung

¹ Es ersetzt das Abfallreglement vom 01.01.2014.

Die Gemeindepräsidentin



Daniela Häberli

Die Gemeindeschreiberin



Nicole Grogg

Vom Gemeinderat beschlossen am: 21.05.2025

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 11. Juni 2025

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom:

Solothurn, **13.11.2025**



